Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Projektaufruf

"Starkes Stadtmarketing für lebendige Innenstädte"

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)

Bewerbungsende: 31.08.2024

Ausgangslage

Zur Wiederbelebung und Stärkung der Innenstädte sollen neue Geschäfte und Geschäftsideen für die Innenstädte gewonnen werden. Dazu sollen nach Maßgabe der Art. 23 und 44 der BayHO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie ggf. der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie dieses Förderaufrufs Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) erfolgen.

Zielsetzung

Die Belebung der Innenstädte ist in erster Linie Aufgabe von Kommunen, Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüssen. Zur mittel- und langfristigen Stärkung der Innenstädte gibt es bereits eine Vielzahl an Förderprogrammen von Landes- sowie Bundesministerien, insbesondere des Städtebaus, bei denen die Förderempfänger jedoch vornehmlich Kommunen sind.

Die Umfrage des StMWi unter den bayerischen Städten im Jahr 2023 hat gezeigt, dass ein aktives Stadtmarketing zur Stärkung der Innenstädte führt.

Daher soll im Förderjahr 2024 ein besonderer Fokus auf die Stärkung des Stadtmarketings, gerade auch in personeller Hinsicht, gelegt werden.

2024 wollen wir Projekte folgender Art fördern:

a) Einstellung von zusätzlichem Personal für das Stadtmarketing

Gefördert werden die Gehaltsausgaben von zusätzlichen geschaffenen Stellen für zwei Jahre. Durch die Einstellung muss sich der Personalbestand des Stadtmarketings gegenüber dem Durchschnitt der letzten zwei Jahren vor dem Antrag auf Förderung erhöhen und die neuen Stellen müssen für mindestens drei Jahre bestehen und besetzt werden. Fördervoraussetzung ist zudem, dass dargestellt wird, welche Aufgaben durch die neuen Stellen zusätzlich übernommen werden (**Förderschiene 1**).

b) Projekte zur Verringerung oder Verhinderung von Leerständen

Gefördert werden z. B. Gewinnung von Investoren oder gewerblichen Mietern für die Innenstädte, temporäre Mietzuschüsse, Gründerwettbewerbe, Leerstandsmanagement (auch durch Beauftragung von Dritten), Sicherung der Unternehmensnachfolge. Den Projekten muss ein kohärentes Gesamtkonzept zugrunde liegen (**Förderschiene 2**).

Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigte sind, soweit sie ihren **Sitz**, ihre **Niederlassung** oder **Betriebsstätte in Bayern** haben und eine Förderung des innerstädtischen Handels zum Ziel haben:

- Zusammenschlüsse gewerblicher Unternehmen (insb. Handelsunternehmen; sog. Werbegemeinschaften) mit dem Ziel Gemeinschaftsmarketing
- Kommunale und privatwirtschaftliche City- und Stadtmarketingorganisationen
- Ausdrücklich erwünscht ist die Zusammenarbeit mehrerer Teilnahmeberechtigter, z. B. Werbegemeinschaften aus mehreren benachbarten Städten

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt muss einen nachweisbaren Beitrag zu den Zielen dieses Projektaufrufes leisten.

- Das Projekt muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Das Projekt muss in Bayern durchgeführt werden und auf die Belebung der Innenstädte (insbesondere des innerstädtischen Handels) abzielen.
- Die Zusammenarbeit mit weiteren, für sich nicht teilnahmeberechtigten Partnern wie Industrie- und Handelskammern, Einzelhandelsverbänden, regionalen Banken und sonstigen Regionalpartnern ist möglich und erwünscht.
- Eine Ersatzfinanzierung bestehender Strukturen ist ausgeschlossen.

Rechtliche Voraussetzungen der Förderung und Förderhöhe

Im Rahmen der Antragstellung erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung und Einordnung des Vorhabens gemäß den o.g. Regelungen.

Darüber hinaus werden folgende Fördermodalitäten festgelegt:

- Die Zuwendung wird als Projektförderung als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.
- Eine Förderung kann ab **zuwendungsfähigen Ausgaben** in Höhe von **mindestens 50.000 Euro** und **maximal 200.000 Euro** erfolgen.
- Die Bevorzugung heimischer Waren und Dienstleistungen ist nicht zulässig.
- Zuwendungsfähig sind grundsätzlich folgende Ausgabenarten, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann:

Förderschiene 1:

 Personalausgaben in angemessener Höhe (vgl. Nr. 2.5. VV zu § 44 BayHO)

Förderschiene 2:

- Fremdleistungen (Aufträge an finanziell und organisatorisch nicht verbundene Unternehmen; Sachausgaben)
- Reise- und Mietausgaben
- Ausgaben f
 ür Ausstattungs- und Ausr
 üstungsgegenst
 ände
- Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Die Ausgaben von nichtteilnahmeberechtigten Partnern sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- Die F\u00f6rderung erfolgt in H\u00f6he von maximal 50 % der f\u00f6rderf\u00e4higen Ausgaben.
- Soweit die Förderung als De-minimis-Beihilfe bewilligt wird, ist insgesamt der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 300.000 Euro innerhalb der letzten drei Jahre pro Unternehmen) einzuhalten. Sollen in Förderschiene 2 mittelbare Beihilfen an Unternehmen gewährt werden (z.B. vergünstigte Mieten), sind die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung auch für diese einzuhalten. Der unmittelbare Förderempfänger hat die Einhaltung der Vorschriften nach Maßgabe des Fördergebers zu überwachen.
- Es besteht die Möglichkeit, **zweckgebundene Spenden** (Drittmittel) im Rahmen der Antragstellung als **Eigenmittel** einzusetzen, sofern der antragstellenden Einrichtung bzw. dem Zusammenschluss gewerblicher Unternehmen ein **Eigenanteil i. H. v. 10** % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt (vgl. Nr. 2.4. VV zu § 44 BayHO).

Vorgehensweise und Fristen

Mit Veröffentlichung des Projektaufrufs beginnt die **Bewerbungsphase**. Diese endet am **31.08.2024**.

- Wenn Sie ein Projekt zur Förderung vorschlagen wollen, dann reichen Sie es bitte unter Verwendung des verbindlichen Bewerbungsbogens (s. Anlage) nach Projektaufruf ein.
- Die Bewerbung muss eine abschließende Bewertung des Vorhabens anhand der Auswahlkriterien ermöglichen.
- Die Projektvorschläge werden anhand der unten angeführten Auswahlkriterien geprüft.
- Bewerber, deren Projekte als f\u00f6rderw\u00fcrdig ausgew\u00e4hlt wurden, werden zur Stellung von F\u00f6rderantr\u00e4gen aufgefordert. Mit dieser Mitteilung der grunds\u00e4tzlichen F\u00f6rderw\u00fcrdigkeit ist noch kein Anspruch auf Zuwendung entstanden.
- Förderanträge sind spätestens zwei Monate nach Mitteilung der Förderwürdigkeit zu stellen.
- Mit den zur Förderung ausgewählten Projekten darf erst nach Erlass des schriftlichen Förderbescheids durch das Staatsministerium begonnen werden.

- Alle Unterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an Handelsfoerderung@stmwi.bayern.de einzureichen.
 - Betreff: Bewerbung um eine F\u00f6rderung "Starkes Stadtmarketing f\u00fcr lebendige Innenst\u00e4dte""
 - Aus der E-Mail muss klar hervorgehen, wer der Antragsteller ist.

Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt anhand folgender Kriterien:

- geschätzter Einfluss auf die Attraktivität der Innenstadt
- quantifizierbare Ziele und Kennzahlen
- Reichweite des Projekts
- Zusammenarbeit mit Partnern, (anderen) Kommunen
- ggf. Originalität bzw. Neuartigkeit des Projekts (zumindest für die jeweilige Stadt)
- Qualität des Konzeptes (überzeugende Ausarbeitung)

Eine hinreichend **ausformulierte und qualifizierte Projektskizze** ist die Grundlage für die Bewertung des geplanten Vorhabens. Um sicherzustellen, dass diese alle benötigten Informationen enthält, wurde ein **Bewerbungsbogen** konzipiert, der **verpflichtend zu nutzen** ist (s. Anlage - Bewerbungsbogen Projekt "Starkes Stadtmarketing für lebendig Innenstädte"; bei Bedarf können Sie dem Bewerbungsbogen Anlagen anfügen).

Nebenbestimmungen zum Bescheid

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen die die Verwaltungsvorschriften und die Anlage zu Art. 44 BayHO (ANBest-P), sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- Die kalkulierte **Projektlaufzeit** kann **bis zu 24 Monate** umfassen.
- Soweit Projekte oder Teilprojekte sich im Nachhinein ohne Verschulden des Zuwendungsempfängers aufgrund staatlicher Verbote als undurchführbar erweisen, können bis zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des

Verbots angefallene zuwendungsfähige Ausgaben dennoch gefördert werden.

- Zum Nachweis der Verwendung der Förderung ist ein einfacher Verwendungsnachweis gem. Nr. 6 ANBest-P ausreichend.
- Die Bewerber erklären sich zur **Teilnahme an Maßnahmen der wissenschaftlichen Begleitung**, wie z. B. (öffentlichen) Zwischenpräsentationen, Evaluationsworkshops und Datenerhebungen, **sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung**, wie z. B. einer Veröffentlichung der Projekte als "good/best practice" in Broschüren oder im Internet, bereit.
- Teilnehmer weisen in allen projektbezogenen Veröffentlichungen, Pressemeldungen und sonstigen Medien in prominenter Weise auf die Förderung durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hin.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung des Eigenanteils nachweislich gesichert sein. Dies ist durch Vorlage eines Finanzierungsplans nachzuweisen.

Kontakt

Ministerialrat Franz Müller Referat für Handel, Dienstleistungen und Freie Berufe

Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Prinzregentenstraße 28 80525 München

E-Mail: Handelsfoerderung@stmwi.bayern.de

Stand: 03.06.2024